

HAW Hamburg - Prüfungsausschuss Bachelor Ökotrophologie

Richtlinie für die Durchführung von Praktika im Bachelorstudiengang ÖT

1. Für die Durchführung von Praktika im Department Ökotrophologie gilt § 10 Abs. 5 Nr. 5c APSO-INGI (Laborpraktika). Das Laborpraktikum oder die Laborübung ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres Könnens durchzuführen haben. Im Laborpraktikum sollen die Studierenden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen des jeweiligen wissenschaftlichen Schwerpunktes praktische Kompetenzen erlernen. Sie sollen dabei Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit fachpraktischen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen und bewerten lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen. Dabei sind die Praktikumsergebnisse zu protokollieren, auszuwerten und zu interpretieren.
2. Gemäß § 18 der APSO-INGI erfolgt die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf elektronischem Wege (HELIOS). Die Anmeldungen sind rechtsverbindlich und müssen von den Studierenden vor dem zweiten Praktikumstermin durchgeführt werden. Nach Beginn des zweiten Versuchs im Praktikum ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
3. Wer am Praktikumstermin zu spät eintrifft, kann am betreffenden Praktikum nur im Einvernehmen mit den Lehrenden teilnehmen (Kriterien: Kolloquium, Vorbesprechung, Sicherheitsbelehrung, Test statt Kolloquium).
4. Unentschuldigtes Nichterscheinen an einem oder mehreren Praktikumsterminen führt zum Nichtbestehen des gesamten Praktikums. Das Nachholen einzelner Praktikumstermine im gleichen oder einem späteren Semester ist in diesem Fall nicht möglich. Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Praktikumsrichtlinien.
5. Bei entschuldigtem Versäumen eines einzelnen Praktikumstermins kann dieser an einem von den Lehrenden festzulegenden Termin bis zum Ende des folgenden Semesters nachgeholt werden. Wird mehr als ein Termin entschuldigt versäumt, muss in der Regel das Praktikum als Ganzes wiederholt werden.
Entschuldigungsgründe sind insbesondere: Erkrankung des/der Praktikumsteilnehmenden oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen (Nachweis jeweils durch ärztl. Attest), Undurchführbarkeit des Praktikumsversuchs wegen Nichterscheinens von Praktikumpartnern(innen), höhere Gewalt (z.B.: Nichtverkehren ÖPNV, Unwetter).
6. Bei Nichterscheinen von Praktikumpartnern(innen) besteht für die verbliebenen übrigen Teammitglieder kein verbindlicher Anspruch auf Teilnahme in einem anderen Praktikumsteam. Die anwesenden Praktikusteilnehmer(innen) können in diesem Fall wählen, ob sie den Versuch dennoch durchführen oder im ursprünglichen Team den von den Lehrenden festgesetzten Nachholtermin wahrnehmen wollen. Bei Nichterscheinen von Praktikumpartnern(innen) an mehr als einem Termin besteht in der Regel nur noch die Wahl, entweder den Versuch mit dem anwesenden Teil des Teams durchzuführen oder das Praktikum insgesamt zu wiederholen. Für die erschienenen Praktikusteilnehmer gilt dabei das abgebrochene Praktikum als nicht unternommen.